

# Amts-Blatt

## der königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 34.

Marienwerder, den 20. August

1873.

### Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

Das 18., 19., 20., 21., 22. und 23. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1873 enthält unter:

Nr. 940 das Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 25. Juni 1873.

Nr. 941 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Vom 27. Juni 1873.

Nr. 942 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten. Vom 30. Juni 1873.

Nr. 943 die Verordnung, betreffend die Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen u. Vom 30. Juni 1873.

Nr. 944 das Gesetz, betreffend die Registrierung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe. Vom 28. Juni 1873.

Nr. 945 das Gesetz, betreffend den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 2. Juli 1873.

Nr. 946 den 11. Additional-Vertrag zu dem Postvertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden vom 23./24. Februar 1869.

Nr. 947 die Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica. Vom 4. Juli 1873.

Nr. 948 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Hanshalts-Etats des Deutschen Reiches für das Jahr 1873. Vom 4. Juli 1873.

Nr. 949 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 3. Juli 1873.

Nr. 950 das Gesetz, betreffend den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 8. Juli 1873.

Nr. 951 den Postvertrag zwischen Deutschland und Italien. Vom 11. Mai 1873.

Nr. 952 die Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 8. Juli 1873.

Nr. 953 das Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873.

Nr. 954 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 7. Juli 1873.

Nr. 955 die Bekanntmachung, betreffend die neue Redaktion des Zolltarifs. Vom 2. Juli 1873.

Nr. 956 die Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Bezirke der Disciplinarkammern. Vom 11. Juli 1873.

Nr. 957 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 11. Juli 1873.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 25., 26. und 27. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1873 enthält unter:

Nr. 8146 das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung des hannoverschen Gesetzes vom 8. November 1856 über Aufhebung von Weiderechten. Vom 8. Juni 1873.

Nr. 8147 das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 (Ges.-Samml. S. 98) wegen Revision der Normalpreise. Vom 11. Juni 1873.

Nr. 8148 das Gesetz, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover. Vom 13. Juni 1873.

Nr. 8149 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 14. Juni 1873 Allerhöchst vollzogene Genehmigung zur Uebernahme des Betriebes der, der Hannover-Altenbeker Eisenbahngesellschaft konzessionirten Eisenbahnen durch die Ragdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 22. Juni 1873.

Nr. 8150 das Gesetz, betreffend die den Gerichtsbeamten bei den Kollegialgerichten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln für Reisen in Civilprozessen zustehenden Reisekosten und Tagegelde. Vom 17. Juni 1873.

Nr. 8151 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Neuchätange wegen Herstellung einer Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weiskitz nebst Zweigbahnen. Vom 26. Januar 1873.

Nr. 8152 den Allerhöchsten Erlass vom 2. Juli 1873, betreffend die Ausführung der durch das Gesetz vom 11. Juni 1873 (Gesetz-Samml. S. 305 ff.) zur Ausführung für Rechnung des Staats genehmigten Eisenbahnen.

Nr. 8153 das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Gebühren der Advokat-Anwälte und Advokaten im



Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 26. Juni 1873.

Nr. 8154 die Emeritirungs-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juli 1873.

Nr. 8155 das Kirchengesetz, betreffend die Gnadenzeit in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juli 1873.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.**

**1) Bekanntmachung.**

betreffend die Postfachen für Orte ohne Postanstalt.

Den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, ist jetzt allgemein gestattet, ihre Postfachen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, zu deren Landbestellbezirk der Wohnort des Empfängers nicht gehört.

In Folge dieser Verkehrs erleichterung muß die Expedition der Postsendungen für solche Orte, an welchen eine Postanstalt sich nicht befindet, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Abgabe-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder durch das gänzliche Fehlen einer bezüglichlichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Uebertunft der Postsendungen herbeigeführt werden. Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender solcher Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten zu bewirken ist, oder von wo die Abholung erfolgt. Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postfachen beziehen.

Insbefondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzuwendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postfachen empfangen.

Berlin, den 13. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

2) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juli c. das Statut für die unter der Firma **Nationale, Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit**, in Berlin

zu errichtende Lebens-Versicherungsgesellschaft zu genehmigen geruht.

Das Statut gedachter Gesellschaft wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin veröffentlicht werden.

Marienwerder, den 6. August 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Der nach mehreren Kalendern in Jablonowo am 19. September c. anstehende Jahrmarkt findet nicht an diesem Tage, sondern am **18. August c.** statt.

Marienwerder, den 9. August 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 ordnen wir an, daß für dieses Jahr die Jagd auf Rebhühner und Hasen mit dem 25. d. M. eröffnet wird.

Marienwerder, den 19. August 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) In dem Verlage von Dombrowski zu Thorn ist ein von dem Lehrer Hoffmann daselbst für die Schulen des Volks zusammengestelltes Festbüchlein „die Sedanfeier“ erschienen und zum Preise von 2 1/2 Sgr. zu haben.

Auf je 6 Exemplare wird ein, auf je 12 Exemplare werden drei Freixemplare bei direkter Bestellung bewilligt. Da das Büchlein eine zweckmäßige Anleitung zu einer Schulfeier giebt und außerdem eine gute Auswahl von Gedichten, welche sich auf den deutsch-französischen Krieg vom Jahre 1870 und 1871 beziehen, enthält, so machen wir die Herren Lokalschulinspektoren des Bezirks auf dasselbe aufmerksam, damit sie ihrerseits wieder die Lehrer ihres Aufsichtskreises darauf hinweisen.

Marienwerder, den 6. August 1873.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6) Durch die Verordnung vom 28. Februar 1838 (Amtsblatt 1838 Nr. 10.) ist bestimmt worden, daß in den Schulen unsres Bezirks die einzelnen gebotenen kirchlichen Festtage freigegeben werden sollen, wobei sich jede Schule nach der Kirche ihrer Confession zu richten hat, und daß, wenn zu einer Schule Kinder sowohl evangelischer als auch katholischer Confession gehören, auch die gebotenen Festtage der evangelischen Kirche sowohl als der katholischen freizugeben sind.

Es ist nun zu unserer Kenntniß gekommen, daß an den katholischen Festtagen auch in solchen evangelischen Schulen, zu denen nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl katholischer Schüler gehört, der Unterricht ganz ausfällt, ja daß sogar an solchen Orten, wo zwei confessionell getrennte Schulen vorhanden sind, den evangelischen Schülern an katholischen Festtagen freizugegeben wird.

Da durch die Amtsblattsverordnung vom 28. Februar 1838 nur beabsichtigt ist den Kindern beider christlichen Confessionen die Möglichkeit zu geben an den Feiertagen ihrer Kirche dem Gottesdienste beizuwohnen, so bestimmen wir, daß in allen Schulen, welche



von evangelischen Lehrern verwaltet werden, auch an den katholischen Festtagen zu unterrichten, und nur den katholischen Kindern zu gestatten ist aus der Schule fortzubleiben. Selbstverständlich wäre ihr Ausbleiben nicht als Schulversäumnis anzusehen und zu notiren.

In solchen Schulen dagegen die von einer verhältnißmäßig sehr geringen Zahl evangelischer Kinder neben einer bedeutenden Zahl katholischer Kinder besucht werden, soll dem evangelischen Lehrer es zustehen mit Genehmigung des ihm vorgesetzten Localschulinspektors den Unterricht an katholischen Festtagen auszusetzen.

Den evangelischen Herren Schulinspektoren wird es zur Pflicht gemacht auf die Beachtung dieser Verordnung genau zu halten.

Marienwerber, den 1. August 1873.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Local- und Kreis-Schulinspektoren beider Confessionen.

7) Die Hauptergebnisse der Rechnung von der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungsbezirks Marienwerber pro 1871:

Nachdem die Rechnung unserer Hauptkasse von dem Lehrer-Wittwen und Waisen-Fonds pro 1871 von uns und den Kassen-Kuratoren revidirt worden und hierbei nichts Wesentliches zu erinnern gewesen ist, werden die Hauptergebnisse wie folgt zur Kenntniß der Theilhaftigen gebracht:

A. Einnahmen.

1. Bestand aus dem Jahre 1870 . . .	6469	Tblr.
2. Zinsen von Kapitalien . . . . .	3126	=
3. Jahresbeiträge der Kassenmitglieder	2206	=
4. Gemeindebeiträge . . . . .	4840	=
5. Für verkaufte zinstragende Papiere und an zurückgezahlten Darlehenen .	5333	=
	<hr/>	
	21974	Tblr.

B. Ausgaben.

1. Wittwen- und Waisenpensionen . . .	8162	=
2. zur Anlegung von Kapitalien . . .	9350	=
3. Verwaltungskosten . . . . .	26	=
	<hr/>	
	17538	Tblr.

C. Kapitalien.

1. In Hypotheken-Dokumenten . . .	55767	Tblr.
Werden zu dieser Summe von	55767	=
hinzugerechnet		
a. die Einnahmereste von . . . . .	838	=
b. der Baarbestand von . . . . .	4437	=

so ergibt sich am Rechnungs-Jahres-schluß ein Vermögensbestand von 61,042 Tblr.

Die Einnahme-Reste sind bis auf eine geringe Summe im vergangenen Jahre beigetrieben worden. Antrittsgelder haben mit Rücksicht auf die erst im Dezember 1871 erfolgte Bestätigung des neuen Statuts im Jahre 1871 noch nicht eingezogen werden können,

werden aber auch für die Vergangenheit in der Rechnung pro 1872 zur Einnahme kommen.

Marienwerber, den 14. August 1872.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Die Kreissthierarzt-Stelle des Kreises Fischhausen mit dem etatsmäßigen Gehalte von 200 Thlr. jährlich ist erledigt. Dem anzustellenden Thierarzte wird außerdem aus Kreis-Kommunal-Mitteln und vorläufig bis Ende des Jahres 1874 ein Besoldungszuschuß von 100 Thlr. jährlich gewährt, wenn er seinen Wohnsitz im Kirchspiele Gumehnen nimmt.

Wir fordern qualifizierte Bewerber auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. Oktober c. bei uns zu melden.

Königsberg, den 12. August 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Bekanntmachung.



Vom 15., resp. 14. d. Mts., Abends ab, tritt ein neuer Personengeld-, Gepäc-, Equipagen- und Vieh-Tarif für die Ostbahn in Kraft.

Exemplare desselben sind von sämtlichen Ostbahn-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 12. August 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

10) Bekanntmachung.

Die vom 15. August c. ab auf der Ostbahn zur Ausgabe gelangenden Retour-Billets sind von den Billet-Expeditionen zur Rückfahrt vor Abgang des betreffenden Zuges abstampeln zu lassen.

Reisende mit unabgestempelten Retour-Billets werden von der Mitfahrt zurückgewiesen und nur dann zugelassen, wenn sie sich von dem diensthuetenden Stationsbeamten eine Mitnahme-Anweisung geben lassen und sich gleichzeitig verpflichten, auf der nächsten Station mit 3 Minuten und mehr Aufenthalt die Abstempelung gegen Rückgabe der Mitnahme-Anweisung und Lösung eines Zusatz-Billets à 10 Sgr. nachzuholen.

Bromberg, den 12. August 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

11) Königl. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Direktor Professor Dr. Dunkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Prof. Dr. Werner. Rindviehzucht:



Prof. Dr. Werner. Futtergewächsbau: Derselbe. Wollkunde: Derselbe. Doppelte Buchführung: Derselbe. Handelsgewächsbau: A. Havenstein. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschuz und Taxation: Oberförster Herz. Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Gemisches Practikum: Derselbe. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Dr. Kreuzler Ueber die allgemeinen Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Dr. Jung. Experimental-Physik. Physikalisches Practikum. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen. — Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroscopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Mineralogie: Prof. Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Bau-rath Dr. Schubert. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschafts-Recht: Oberberg-rath Prof. Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thier-arzt Schell. Außere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domaine Annaberg eingeführt und in nachhaltiger Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch in für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatriculirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1873.

Der Director der landwirthschaftl. Akademie.

Prof. Dr. Dunkelberg.

**12) Kgl. Lehranstalt für Obst- u. Weinbau zu Geisenh. im Rheingau.**

Das Wintersemester beginnt am 1. October. Neue Zöglinge werden bis dahin angenommen.

**Lehrgegenstände:**

Obstbau, Landschaftsgärtnerei, Blumenzucht; doppelte Buchhaltung, kaufmännische Correspondenz werden vorgetragen vom Unterzeichneten; Planzeichnen, Früchte- und Blumenmalen vom Obergärtner Teichler; Botanik, Theorie des Seidenbaus und der Bienenzucht vom Dr. David; Chemie vom Professor Dr. Neubauer; Mineralogie und allgemeiner Pflanzenbau vom Dr. Frhr. v. Canstein; Mathematik (Stereometrie und Trigonometrie) vom Herrn Meyer; Weinbau und Weinbereitung vom Dr. Amber.

**Kursus für Hospitanten.**

3. Termin vom 28. September bis 25. October.

Honorar 2 Thlr. Schullehrer und Baumwärtter frei. Nähere Auskunft ertheilt und die Unterkunft der Zöglinge in Geisenheim vermittelt

für die Direction der Königl. Lehranstalt,  
D. Hüttig.

**Personal-Chronik.**

**13)** An dem Progymnasium zu Neumarkt in Westpr. sind:

1. Dr. Wilhelm Tappe als erster,
2. A. Bownien als zweiter und
3. Dr. Julius Bröck als dritter ordentlicher Lehrer, sowie die Elementarlehrer
4. Theodor Seidler als technischer Lehrer und
5. Bernhard Pompeck als Vorschullehrer definitiv angestellt.

Als Post-Secretaire sind etatsmäßig angestellt: Der Post-Praktikant Frieze in Marienwerder, Der Post-Amts Assistent Lochhoff in Graudenz.

**Erledigte Schulstellen.**

**14)** Die Schullehrerstelle zu Ralldau wird zum 1. October d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Hartwich zu Landeck zu melden.

Die 2. evangelische Lehrerstelle zu Zarnowitz ist erledigt. Bewerbung um dieselbe ist bei dem Königl. Rentamt zu Flatow anzubringen.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 34.)